



# Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 2 Bst. a, a<sup>bis</sup> und c, 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>*

<sup>2</sup> Von diesem Einreiseverbot ausgenommen sind Personen, die:

- a. den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind; welche Personen als geimpft gelten, die Dauer, für welche die Impfung gilt, sowie die zugelassenen Nachweisarten werden in Anhang 1a Ziffer 1 geregelt;
- a<sup>bis</sup>. den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme sowie die zugelassenen Nachweisarten werden in Anhang 1a Ziffer 2 geregelt;
- c. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

<sup>2bis</sup> *Aufgehoben*

<sup>2ter</sup> Die Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a, a<sup>bis</sup> und c gelten nicht für Personen, die aus einem Land oder einer Region nach Anhang 1 Ziffer 2 in die Schweiz einreisen wollen.

*Art. 10* Erteilung von Visa

Ausländerinnen und Ausländern, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommend in die Schweiz einreisen wollen und die nicht vom FZA<sup>2</sup> oder vom EFTA-Übereinkommen<sup>3</sup> erfasst werden, wird die Erteilung von Schengen-Visa für

<sup>1</sup> SR 818.101.24

<sup>2</sup> SR 0.142.112.681

<sup>3</sup> SR 0.632.31

bewilligungsfreie Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten verweigert. Ausgenommen davon sind Gesuche von Personen gemäss Artikel 4 Absatz 2.

*Art. 27a Abs. 11 Bst. b Ziff. 1*

<sup>11</sup> Nicht als besonders gefährdet gelten:

- b. Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten:
  - 1. aufgrund einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2: während 180 Tagen ab dem elften Tag nach der Bestätigung der Ansteckung,

II

Anhang 1a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 21. März 2022 in Kraft.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Artikel 27a Absatz 11 Buchstabe b Ziffer 1 gilt bis zum 31. März 2022.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 18. März 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang Ia*  
(Art. 4 Abs. 2 Bst. a und a<sup>bis</sup> sowie Art. 5)

## Geimpfte und genesene Personen

### 1 Geimpfte Personen

- 1.1 Als geimpfte Personen gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der:
  - a. über eine Zulassung in der Schweiz verfügt und gemäss den Empfehlungen des BAG vollständig verimpft wurde;
  - b. über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde;
  - c. gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen ist und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde; oder
  - d. nachweislich dieselbe Zusammensetzung wie ein Impfstoff aufweist, der nach Buchstabe a, b oder c zugelassen ist, jedoch von einem Lizenznehmer unter anderem Namen in Verkehr gebracht wird, und der gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.
- 1.2 Die Dauer der Gültigkeit einer Impfung beträgt 270 Tage ab der vollständig erfolgten Impfung oder nach einer Auffrischimpfung nach einer vollständigen Impfung; beim Impfstoff Ad26.COV2.S / Covid-19 Vaccine Janssen beträgt die Dauer 270 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.
- 1.3 Der Nachweis für Geimpfte kann mit einem Covid-19-Zertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>5</sup> oder einem anerkannten ausländischen Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate erbracht werden.
- 1.4 Der Nachweis kann auch anders als gemäss Ziffer 1.3 erbracht werden. Er muss einer aktuell üblichen Nachweisform entsprechen. Er muss neben dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum der betreffenden Person folgende Angaben enthalten:
  - a. Datum der Impfung;
  - b. verwendeter Impfstoff.

### 2 Genesene Personen

- 2.1 Eine Genesung ist für die folgende Zeitdauer gültig:

<sup>5</sup> SR 818.102.2

- a. im Falle einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2: vom 11. bis zum 180. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung;
  - b. im Falle eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung oder einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2, mit Ausnahme von Tests und Analysen, die auf einer Probenentnahme nur aus dem Nasenraum oder auf einer Speichelprobe basieren: vom 11. bis zum 180. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung;
  - c. im Falle einer Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper: während der Dauer der Gültigkeit des entsprechenden Zertifikats (Art. 34a Abs. 1 Bst. c der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>6</sup>);
- 2.2 Der Nachweis für Genesung kann mit einem Covid-19-Zertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 oder einem anerkannten ausländischen Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate erbracht werden.
- 2.3 Der Nachweis kann auch anders als gemäss Ziffer 2.2 erbracht werden. Er muss einer aktuell üblichen Nachweisform entsprechen. Er muss neben dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum der betreffenden Person eine der folgenden Angaben enthalten:
- a. Bestätigung der Ansteckung einschliesslich Name und Adresse der bestätigenden Stelle (Teststelle, Ärztin oder Arzt, Apotheke, Spital);
  - b. Bestätigung der Aufhebung der Absonderung oder ärztliche Bestätigung der Genesung.

<sup>6</sup> SR 818.102.2

*Anhang  
(Ziff. III)*

## **Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021<sup>7</sup>**

*Anhang 2 Klammerverweis bei Anhangnummer sowie Ziff. 1.2 und 2.1*

*Klammerverweis bei Anhangnummer*

(Art. 9a Abs. 1 Bst. e und f sowie 12 Abs. 2)

- 1.2 Die Dauer der Gültigkeit einer Impfung beträgt 270 Tage ab der vollständig erfolgten Impfung oder nach einer Auffrischimpfung nach einer vollständigen Impfung; beim Impfstoff Ad26.COV2.S / Covid-19 Vaccine Janssen beträgt die Dauer 270 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.
- 2.1 Eine Genesung ist für die folgende Zeitdauer gültig:
  - a. im Falle einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2: vom 11. bis zum 180. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung;
  - b. im Falle eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung oder einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2, mit Ausnahme von Tests und Analysen, die auf einer Probenentnahme nur aus dem Nasenraum oder auf einer Speichelprobe basieren: vom 11. bis zum 180. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung;
  - c. im Falle einer Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper: während der Dauer der Gültigkeit des entsprechenden Zertifikats (Art. 34a Abs. 1 Bst. c der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>8</sup>).

### **2. Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>9</sup>**

*Anhang 3 Ziff. 1 und 2.2*

#### **1 Beginn und Dauer der Gültigkeit**

- 1.1 Beginn der Gültigkeit: am elften Tag nach dem ersten positiven Ergebnis.
- 1.2 Gültigkeitsdauer: 180 Tage, berechnet ab dem Tag des positiven Ergebnisses nach Ziffer 1.1.

<sup>7</sup> SR 818.101.27

<sup>8</sup> SR 818.102.2

<sup>9</sup> SR 818.102.2

2.2 Datum des ersten positiven Ergebnisses.